



Amtssigniert. SID2026081297038
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Gewerbe - Berufsrecht

Mag.a Cennet Yilmaz
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5723
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-BA-1136/1/94-2026

Reutte, 28.08.2026

Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG;

Änderung der Betriebsanlage Panorama Restaurant Hahnenkamm, Bergbahnstraße 18, 6604 Höfen,

Gp. 1729/15, KG Höfen – gewerberechtliches Verfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage Panorama Restaurant Hahnenkamm auf Gp. 1729/15, KG Höfen, angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand des Ansuchens ist die nachträgliche gewerberechtliche Genehmigung von Änderungen, die im Zuge der Ausführung vorgenommen wurden, sowie die geplante Erweiterung der Betriebsanlage.

Im Untergeschoss wurde unterhalb der Terrasse ein Sichtschutz aus Holzlatten angebracht. Der abgetrennte Bereich wird als Lagerfläche genutzt, zusätzlich ist dort eine Tiefkühlzelle aufgestellt.

Im Erdgeschoss wurde anstelle des ursprünglich geplanten Selbstbedienungsrestaurants mit offener Küche ein Restaurant mit Bedienung errichtet. Anstelle des ursprünglich vorgesehenen Faltelements zur Terrasse wurde eine zweiflügelige elektrische Schiebetür in redundanter Ausführung eingebaut. Weiters wurde eine Trennwand zwischen Lokal und Küche errichtet und die Wand zwischen Stüberl und Spülküche versetzt.

An der nördlichen Fassade soll nunmehr eine Ausgabe für Speisen und Getränke errichtet werden.

Zudem ist die Errichtung einer Dachterrasse mit Sitzmöglichkeiten bzw. Ruheliegen geplant.

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 22.09.2026

um 09:30 Uhr

in der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Sitzungszimmer Säuling (Obermarkt 7, 6600 Reutte) statt.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.-Nr. 121-H während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Höfen Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten,

- an der Amtstafel der Gemeinde Höfen

- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Als **Beteiligter / Beteiligte** werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als **Antragsteller / Antragstellerin** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Yilmaz